

01.03.99

In

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

Verordnung über die Übergangsregelung aus Anlaß des Außerkräfttretens der Sechsten Verordnung zum Waffengesetz

A. Zielsetzung

Schaffung einer Übergangsregelung für die Zeit nach dem Außerkräfttreten der Sechsten Verordnung zum Waffengesetz (6.WaffV) am 31. März 1999 aufgrund der Kündigung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Erwerb und den Besitz privateigener Waffen durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. November 1984 (BGBl. 1985 II, S. 676) durch das Auswärtige Amt zum 31. März 1999. Begrenzung der Geltungsdauer der auf der Grundlage des Abkommens ausgestellten Anmeldebescheinigungen auf längstens 31. Dezember 2000.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung mit dem Inhalt einer Übergangsregelung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

01.03.99

In

Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern

Verordnung über die Übergangsregelung aus Anlaß des
Außerkrafttretens der Sechsten Verordnung zum Waffengesetz

Der Chef des Bundeskanzleramtes
032 (123) - 641 03 - Wa 14/99

Bonn, den 26. Februar 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung über die Übergangsregelung
aus Anlaß des Außerkrafttretens der Sechsten
Verordnung zum Waffengesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Verordnung über die Übergangsregelung aus Anlaß des Außerkrafttretens der
Sechsten Verordnung zum Waffengesetz**

Vom 1999

Auf Grund des § 6 Abs. 5 Nr. 5 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Die bis zum 31. März 1999 gemäß § 1 der Sechsten Verordnung zum Waffengesetz vom 18. Juni 1985 (BGBl. I S. 1150) ausgestellten Anmeldebescheinigungen gelten bis zum 31. Dezember 2000 fort, soweit sie nicht vorher auf Grund einer in den Bescheinigungen enthaltenen Befristung oder aus anderen Gründen ihre Gültigkeit verlieren.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundesminister des Innern

Begründung

Allgemeines:

Mit Verbalnote vom 31. März 1998 hat das Auswärtige Amt das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland vom 29. November 1984 gekündigt.

Die Kündigung des Abkommens erfolgte aus der Verpflichtung, die innerstaatliche Rechtslage in vollem Umfang den Forderungen der EU- Waffenrechtsrichtlinie 91/477/EWG insbesondere im Hinblick auf die Erwerbs- und Besitzvoraussetzungen für Schußwaffen anzugleichen und die damit nicht mehr im Einklang stehende rechtliche Bevorzugung US-amerikanischen Streitkräftepersonals gegenüber sonstigen Antragstellern bezüglich waffenrechtlicher Erwerbs- und Besitzerlaubnisse unter Geltung des Waffengesetzes zu beenden.

Bisher ermöglichte das Abkommen den Militärbehörden der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland die Erteilung von Anmeldebescheinigungen zum Erwerb und Besitz privateigener Waffen an den genannten Personenkreis, ohne daß bei diesen Personen alle nach der Richtlinie (und nach deutschem Waffenrecht i.Ü.) erforderlichen persönlichen Voraussetzungen vorliegen mußten. Auf diesem Wege gibt es nach Einschätzung der amerikanischen Dienststellen ca. 9.000 Inhaber solcher Anmeldebescheinigungen.

Mit dem Außerkrafttreten des Abkommens mit Ablauf des 31. März 1999 tritt auch die infolge dieses Übereinkommens erlassene Sechste Verordnung zum Waffengesetz (6. WaffV) vom 18. Juni 1985 (BGBl. I S. 1150) außer Kraft (vgl. § 2 Abs. 2 der 6. WaffV), die insbesondere die amerikanischen Anmeldebescheinigungen den Waffenbesitzkarten nach dem deutschen Waffengesetz gleichstellte.

Im Einzelnen:

Zu § 1

Mit der Regelung wird eine Weitergeltung der bis 31. März 1999 erteilten Anmeldebescheinigungen bis längstens 31. Dezember 2000 beschränkt, sofern

die Erlaubnisse nicht bereits zuvor - etwa auf Grund ihrer Befristung (sie beträgt nach Angaben der amerikanischen Dienststellen regelmäßig 4 Jahre) – ihre Gültigkeit verlieren.

Zu § 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Da die bisherige Sechste Verordnung zum Waffengesetz (6. WaffV) mit der Veröffentlichung des Außerkrafttretens des zu Grunde liegenden Übereinkommens am 31. März 1999 ebenfalls ihre Geltung verliert, mit einem Erlass der vorliegenden Verordnung jedoch wegen des Erfordernisses einer Zustimmung durch den Bundesrat zu diesem Zeitpunkt nicht gerechnet werden kann, ist die rückwirkende Geltung der Verordnung zum 1. April 1999 sicherzustellen.

30.04.99

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Übergangsregelung aus Anlaß des
Außerkräfttretens der Sechsten Verordnung zum Waffengesetz

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.